

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXII. Jahrgang.

Heft 31.

30. Juli 1909.

Der Verein deutscher Chemiker und der gewerbliche Rechtsschutz.

Von L. MAX WOHLGEMUTH-Essen a. Ruhr.

„Die Geschichte dieser Patent- und Antipatentbewegung ist ein merkwürdiges Kapitel in der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Im allgemeinen kann man feststellen, daß es die Vertreter der Technik waren, die einmütig und energisch die Notwendigkeit eines Patentschutzes betonten, während die Wissenschaft sich gleichgültig — die Juristen — oder ablehnend — die Nationalökonomie — verhielt.“

Mit diesen Worten schildert Prof. Osterrieth¹⁾ die Bewegung, welche in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts einsetzte zur Schaffung eines allgemeinen deutschen Patentschutzes. Wer die Geschichte des Patentrechts kennt²⁾, wird diesen Worten aus vollster Überzeugung beistimmen; ohne die kraftvollen Bemühungen deutscher Techniker hätten wir ein einheitliches Patentrecht so bald noch nicht erhalten. Besonders verdient gemacht in dieser Beziehung hat sich der Verein deutscher Ingenieure, neben ihm die Deutsche Chemische Gesellschaft und andere Vereine. Weiter seien hier Namen wie Werner Siemens, Carl Pieper u. a. genannt. Die Vertreter der Industrie, die Techniker, waren es, die zuerst erkannten, welch ungeheuren Einfluß der Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes auf die Entwicklung der deutschen Industrie haben würde.

In neuerer Zeit hat sich auch der Verein deutscher Chemiker mehr mit Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes beschäftigt; der Verein hat bei dem verhältnismäßig wenigen Gelegenheiten, bei denen er hervortrat, bewiesen, daß in seinen Reihen eine ganze Anzahl von Männern steht, die die Bedürfnisse der deutschen chemischen Industrie und ihre Stellung zum Patentrecht usw. richtig zu beurteilen und zu vertreten wissen.

In den Kreisen derjenigen, die mit dem gewerblichen Rechtsschutz zu tun haben, herrscht seit einiger Zeit eine so lebhafte Bewegung wie kaum je zuvor. Auf Grund der Erfahrungen, die unsere hochentwickelte deutsche Industrie mit dem deutschen und den ausländischen Gesetzen zum Schutze des gewerblichen Eigentums gemacht hat, sollen Veränderungen der verschiedenen Patent-, Marken- und Musterschutzgesetze durchgeführt werden. Es stehen sehr wichtige Neuerungen bevor, die unter Umständen in die Entwicklung unserer deutschen Industrie tief einschneiden können. Alle diese Fragen, von denen ich im nachstehenden die wich-

tigsten kurz zusammenstellen will, zu beraten, zu ihrer Lösung Vorschläge zu machen, mit allen Mitteln zu kämpfen gegen etwaige Bestimmungen, die unserer Industrie schädlich werden können, das ist meines Erachtens auch Pflicht und Aufgabe des Vereins deutscher Chemiker.

Von wesentlichen Änderungen, die hier in Betracht kommen, liegt uns natürlich am nächsten die Reform des deutschen Patent- und Gebrauchsmustergesetzes. Der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, dem auch viele Firmen und einzelne Mitglieder des Vereins deutscher Chemiker angehören, hat auf diesem Gebiete schon sehr viel Arbeit geleistet und ist auch zu — auf den verschiedenen Kongressen nicht immer übereinstimmenden — Beschlüssen gekommen. Der Verein deutscher Chemiker müßte diese Beschlüsse vom Standpunkte der chemischen Technik aus nachprüfen und auch seinerseits vertreten, wenn die Prüfung ein mit den Ansichten der deutschen chemischen Industrie übereinstimmendes Urteil ergeben hat.

Von den Punkten, die bei der Änderung des deutschen Patentgesetzes besonders wesentlich sind, nenne ich zunächst die Frage der Sondergerichtsbarkeit in Patentsachen, die bekanntlich den hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstand auf dem Leipziger Kongreß des „grünen Vereins“ gebildet hat. Wenn wir auch in absehbarer Zeit einen besonderen Patentgerichtshof nicht erhalten werden³⁾, so ist die Schaffung besonderer Kammern für Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes an den preußischen und anderen Landgerichten schon immerhin als ein Fortschritt zu begrüßen, und es ist unsere Pflicht, die Arbeit dieser sogen. Patentkammern nach Möglichkeit zu fördern. Dies kann z. B. geschehen durch Namhaftmachung von Sachverständigen usw., und ich ersehe aus dem Protokoll über die letzte Vorstandssitzung⁴⁾, daß der Vorstand seine grundsätzliche Bereitwilligkeit, in dieser Richtung mitzuarbeiten, schon auf eine Anfrage hin kundgegeben hat.

Ein zweiter Punkt, der eingehend beraten werden müßte, wäre das Patenterteilungsverfahren. Seit einigen Jahren übt unser Patentamt bekanntlich eine „milde Praxis“ aus, die darin besteht, daß von Seiten des Patentamts den Anmeldern nach Möglichkeit die Wege geebnet werden. Diese milde Praxis hat nun nicht in allen Zweigen der deutschen Industrie den Anklang gefunden, den sie zwifellos bei den Vertretern der chemischen Industrie gefunden hat. Aus einer Umfrage, die der Verein deutscher Ingenieure bei seinen Bezirksvereinen angestellt hat, sei erwähnt,

¹⁾ Lehrb. d. gewerb. Rechtsschutzes, Leipzig, S. 43.

²⁾ Vgl. Alfred Müller, Die Entwicklung des Erfinderschutzes u. seiner Gesetzgebung in Deutschland.

³⁾ Siehe die neuerliche Erklärung des Regierungsvertreters auf dem Stettiner Kongreß, diese Z. 22, 1096 (1909).

⁴⁾ Diese Z. 22, 576 (1909).

daß nach Ansicht verschiedener Bezirksvereine die Industrie durch die Erteilung von Patenten für un wesentliche Verbesserungen beunruhigt würde. Dies gehe besonders hervor aus der außerordentlichen Zunahme der Einsprüche in den letzten Jahren. Wie schon erwähnt, steht die chemische Industrie — wenigstens nach den Äußerungen, die mir zu Ohren gekommen sind oder mir vorliegen — nicht auf diesem Standpunkte, und es wäre vielleicht Sache des Vereins deutscher Chemiker, auch hier eingehende Erhebungen anzustellen.

Beim Erteilungsverfahren wäre auch die Frage der Abhängigkeitserklärung durch das Patentamt zu prüfen. Bekanntlich befaßt sich das deutsche Patentamt nicht mit der Entscheidung eines Abhängigkeitsstreites, ein solcher muß vielmehr vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage gebracht werden. In Österreich dagegen hat die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts (§ 30 des österr. Patentgesetzes) auch über die Abhängigkeit von Patenten zu entscheiden. Die Erfahrungen, die man mit diesem Verfahren gemacht hat, sind derartig, daß der Wunsch nach Einführung eines ähnlichen Verfahrens in das deutsche Patentgesetz wohl berechtigt erscheint.

In einem weiteren Punkte, der bei der Änderung des deutschen Patentgesetzes besonders in Betracht kommt, ist der Verein deutscher Chemiker schon bahnbrechend gewesen; auf dem Düsseldorfer Kongreß des „grünen Vereins“ wurde der Antrag des Vereins deutscher Chemiker über die Neufestsetzung der Patentgebühren einstimmig angenommen.

Ein letzter Punkt, den ich hier berühren will, nämlich die Angestellten erfindung, ist von dem sozialen Ausschuß unseres Vereins bereits in Bearbeitung genommen worden. Zu einer endgültigen Stellungnahme ist es bisher noch nicht gekommen, es ist bislang nur eine Resolution⁵⁾ (Quincke) vorgeschlagen, des Inhalts, daß die Berechtigung der Forderung, den wirklichen Erfinder mit Namen zu nennen, anerkannt wird, und daß eine gewisse Beteiligung des Erfinders wohl für wünschenswert gehalten, aber nicht nach bestimmten Normen für einföhrbar gehalten wird. Diese Frage ist unlängst auf dem Stettiner Kongresse des „grünen Vereins“ eingehend erörtert worden; über die Ergebnisse habe ich kurz berichtet⁶⁾. Es ist zu wünschen, daß sich der Verein deutscher Chemiker den Stettiner Beschlüssen mit allem Nachdruck anschließt, damit jene bei der bevorstehenden Änderung unseres Patentgesetzes entsprechend berücksichtigt werden.

Auf dem Gebiete des ausländischen gewerblichen Rechtsschutzes ist es vor allen Dingen der Ausübungszwang für Patente, der für uns in Betracht kommt. In Großbritannien hat das Gesetz vom 28. August 1907 den Ausübungszwang in seiner schärfsten Form eingeführt, und die bisherigen Entscheidungen des Comptroller lassen keinen Zweifel darüber, daß die Bestimmungen des Gesetzes auch weiterhin in schärfster Weise werden gehandhabt werden. Auf der Hauptversammlung unseres Vereins in Jena ist beschlossen worden,

Gegenmaßregeln zu ergreifen, die auf den § 11 unseres deutschen Patentgesetzes sich gründen. Ob ein derartiger „Patentkrieg“ das richtige Mittel ist, um unsere Industrie vor Schädigungen zu bewahren, möchte ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls müssen wir alle Schritte, die in dieser Frage in England getan werden, fortlaufend genau verfolgen und prüfen.

Nachdem der Ausübungszwang in Großbritannien eingeführt war, wollen auch die Vereinigten Staaten und Frankreich ähnliche Bestimmungen in ihre Patentgesetze aufnehmen. Von Seiten maßgebender deutscher Kreise sind inzwischen schon Verhandlungen eingeleitet worden, um mit den genannten beiden Staaten Gegenseitigkeitsverträge⁷⁾, wie sie zwischen Deutschland und der Schweiz sowie Italien bestehen, anzubahnen. Diesen Bemühungen müßte sich der Verein deutscher Chemiker unbedingt anschließen, sie unterstützen.

Schon lange erheben sich Stimmen, die den Ausübungszwang überhaupt beseitigt wissen wollen, und gerade in den Kreisen der deutschen Industrie hat sich die Ansicht in den letzten Jahren viel Anhänger erworben, daß ein Ausübungszwang in keiner Weise für die Industrie förderlich sei. An seiner Stelle wäre am besten ein Lizenzzwang einzuführen. Zur Ausgestaltung dieses Gedankens hat ein in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes bewährtes Mitglied unseres Vereins, Herr Dr. Klopeppel, auf dem internationalen Kongreß für den Schutz des gewerblichen Eigentums in Stockholm im vorigen Jahre⁸⁾ einen beachtenswerten Vorschlag gemacht, dahingehend, daß innerhalb des die internationale Union bildenden Staatenverbandes sich eine engere Vereinigung von Staaten bilden sollte, für deren Angehörige nur noch ein Lizenzzwang in Frage käme. Dieser Vorschlag, auf dessen Einzelheiten ich hier nicht eingehen kann, muß aufs kräftigste unterstützt werden.

Endlich sei noch kurz hingewiesen auf die (auf dem internationalen Kongreß in London wieder angeregte) Schaffung eines internationalen Patentes. Daß die internationale Union, wie sie jetzt besteht, noch der Erweiterung fähig ist, daß eine solche Erweiterung, möglichst bis zum internationalen Patent, zu erstreben ist, darüber ist man sich wohl überall einig. Nehmen wir also auch diese Frage mit in unser Arbeitsprogramm.

Die im vorstehenden kurz zusammengestellten Fragen sind die haupsächlichsten, die zurzeit unsere Industrie und alle diejenigen, die mit dem gewerblichen Rechtsschutz zusammenhängen, bewegen. Eine ganze Anzahl weniger wichtiger Fragen habe ich gar nicht berührt. Zu allen diesen Fragen sollte nun meines Erachtens der Verein deutscher Chemiker Stellung nehmen, sie in kleinerem Kreise eingehend durcharbeiten lassen, und das Ergebnis dieser Durcharbeitung den maßgebenden Stellen zur Kenntnis bringen. Ich bin der Meinung, daß eine derartige Prüfung und Vorbereitung am besten durch einen besonderen „Ausschuß für

⁵⁾ Diese Z. 22, 570 (1909).

⁶⁾ Diese Z. 22, 1094—1096 (1909).

⁷⁾ Inzwischen ist mit den Vereinigten Staaten ein solcher Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen worden.

⁸⁾ Diese Z. 21, 1967 (1908).

gewerblichen Rechtsschutz“ erfolgen könnte, der dem Vorstande unseres Vereins in allen Fragen auf diesem Gebiete beratend zur Seite stehen sollte. Nach Satz 2c unserer neuen Satzungen bezweckt der Verein die Förderung der Chemie und ihrer Vertreter u. a. durch Ausschüsse zur Bearbeitung wichtiger Fragen. Die Fragen, die ich eben gestreift habe, sind meines Erachtens wichtig genug, um eine Bearbeitung durch einen besonderen Ausschuß zu rechtfertigen. Diesen Ausschuß denke ich mir zusammengesetzt aus älteren Fachgenossen, die die Bedürfnisse der Industrie und der in ihr tätigen Chemiker kennen und die Patentgesetzgebung nebst Motiven usw. beherrschen. Derartig vorgebildete Fachgenossen haben sich im vorigen Jahre zu der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz zusammengeschlossen, die an sich dem von mir angeregten Ausschusse ja nicht vollständig entspricht. Zweifellos wird aber diese Fachgruppe am besten in der Lage sein, geeignete Vorschläge für die Einrichtung des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz zu machen. Vielleicht läßt sich meiner Anregung in der Weise entsprechen, daß der Vorstand der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz (falls erwünscht, unter Wahl anderer Fachgenossen) den erwähnten Ausschuß bildet und so im engeren Kreise die Bearbeitung der oben berührten Fragen vom Standpunkte der chemischen Industrie einleitet.

Zum Schluß möchte ich nicht verfehlten, darauf hinzuweisen, daß andere Vereine (Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Verein deutscher Ingenieure, Verein deutscher Maschinenbauanstalten usw.) für die Frage des gewerblichen Rechtsschutzes schon besondere Ausschüsse eingesetzt haben, deren Tätigkeit die besten Früchte gezeitigt hat. Möge es auch dem Verein deutscher Chemiker vergönnt sein, durch planmäßiges Arbeiten auf diesem wichtigen Gebiete die Interessen unserer chemischen Industrie und damit der in ihr tätigen Chemiker zu fördern.

Essen, 27. März 1909.

Über den Einfluß des Wasserdampfes und des Wärmeverlustes der Vergasungszone auf die Vergasung fester Brennstoffe im Gaserzeuger.

Von JUL. VOIGT.

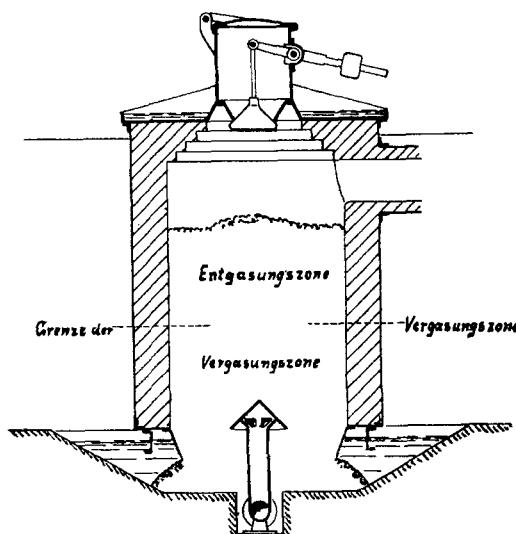
Die Erörterungen in dieser Abhandlung beziehen sich auf Gaserzeuger, deren allgemeiner Aufbau der nebenstehenden Abbildung entspricht. An die Stelle der gezeichneten Vorrichtungen zur Be- schickung des Gaserzeugers, zur Einführung der Luft und zur Brennstofflagerung sowie der skizzier- ten Bauart des unteren Mantelstückes können irgend- welche andere Konstruktionen treten.

Über die Abhängigkeit des Wirkungsgrades der Vergasung von der Dampfzufuhr und von dem Wärmeverlust der Vergasungszone sind Berechnungen, welche sich auf die Ergebnisse sorgfältig durchgeföhrter Versuche stützen, noch nicht an-

gestellt. J. o. K ö r t i n g¹⁾ und Dr. F e r d. F i s c h e r²⁾ beschränken sich auf die Mitteilung einiger allgemeinen Angaben über das zulässige Maß der Dampfeinführung. K u t z b a c h³⁾ hat 1905 ein zeichnerisches Verfahren zur Ermittlung der Zusammensetzung des Gasgemisches in Abhängigkeit von der Dampfzufuhr veröffentlicht; aber die Ergebnisse jenes Verfahrens lassen weder den Einfluß des Wasserdampfes, noch die Einwirkung des Wärmeverlustes der Vergasungszone auf die Ausnutzung des vergasten Brennstoffs erkennen. In dem vorliegenden Aufsatze, bei dessen Entwurf der Verf. durch eine Arbeit von Dr. ing. W e n d t⁴⁾ in wertvoller Weise unterstützt wurde, ist unter Ausschluß der Entgasung lediglich die Vergasung der Brennstoffe behandelt; die bearbeiteten Aufgaben sind durch folgende Fragen gekennzeichnet:

1. Wie ändert sich die Zusammensetzung des Gasgemisches, wenn der Vergasungszone in steigendem Maße bis zu einer später festgesetzten Grenze Wasserdampf zugeführt wird? Wie ändert sich dabei der Heizwert der erzeugten Gasgemische, wie ändert sich die erreichbare Temperatur bei Verbrennung der dargestellten Gase, und in welcher Weise ändern sich die Wirkungsgrade der Vergasung? Wie ändert sich schließlich die Menge der notwendigen Vergasungsluft, und wie groß ist die jeweilige Gasausbeute bei Vergasung von 1 kg des festen Kohlenstoffs?

2. Wie ist die Dampfzufuhr einzustellen, um den höchstmöglichen Wirkungsgrad der Vergasung und die höchste Verbrennungstemperatur des auf 0° abgekühlten Gases zu erreichen?



3. Wie groß ist der Einfluß der Wärmeausstrahlung und -Ableitung der Vergasungszone

¹⁾ Stahl u. Eisen 1907, 688 (Über Gaserzeuger).

²⁾ F. F i s c h e r, Technologie der Brennstoffe 2, 271; derselbe, Jahresbericht über die chemische Technologie 1, 80 (1905).

³⁾ Z. d. J. 1905, 233.

⁴⁾ Dr. ing. W e n d t, Untersuchungen am Gaserzeuger in den Mitt. über Forschungsarbeiten, herausgeg. v. V. d. I. Heft 31.